



Konsumfinanzierung Schweiz
Financement à la consommation Suisse
Finanziamento al consumo Svizzera
Swiss Consumer Finance

Jahresbericht 2022

1. Der Verband	3
1.1. Portrait des Verbandes	3
1.2. Vorstand KFS.....	4
1.3. Mitglieder KFS.....	4
1.4. Geschäftsstelle KFS.....	5
2. Bericht des Präsidenten 2022.....	6
2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz	6
2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen	7
2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung.....	9
2.4. Mitgliederinformationen	10
2.5. Interna	10

1. Der Verband

1.1. Portrait des Verbandes

Der Verband tritt seit der Generalversammlung vom 10. Mai 2017 unter dem Namen „Konsumfinanzierung Schweiz (KFS)“ auf (vormals Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute; VSKF). Er vereinigt die namhaften Banken und Finanzierungsinstitute, welche im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätig sind. Auf die Mitglieder des KFS entfällt nach eigener Schätzung rund 80% des Konsumkreditgeschäfts in der Schweiz.

Der KFS sieht sich als Kompetenzzentrum für die Fragen rund um den Konsumkredit und das Konsumkreditgesetz (KKG). Er setzt sich für faire Rahmenbedingungen für die Gewährung von Konsumkrediten in der Schweiz ein. Er orientiert sich dabei an den Grundwerten einer sozialen Marktwirtschaft. Die Konsumkreditnehmer werden dabei als mündige, selbstverantwortliche Personen wahrgenommen und eingeschätzt. Der KFS und seine Mitglieder sorgen für Transparenz und Fairness bei der Anbahnung und Abwicklung der Konsumkreditgeschäfte und helfen mit bei der Erarbeitung tragfähiger regulatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Der KFS ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, der economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Ein besonderes Anliegen ist dem KFS die Umsetzung der Werbekonvention, welche die verbotene aggressive Werbung im Sinne von Art. 36a KKG konkretisiert. Als Initiator der Werbekonvention und einer der beiden unterzeichnenden Verbände engagiert sich der KFS konsequenterweise mit dem Ziel einer Aufrechterhaltung der vom Gesetzgeber zugelassenen Selbstregulierung.

Der KFS hat sich im Berichtsjahr wiederum proaktiv zu den ihm wichtig erscheinenden Themen geäußert. So hat er sich für die Umsetzung der von ihm initiierten erleichterten GwG-Sorgfaltspflichten bei den Selbstregulierungsorganisationen (SRO) und bei Anwendung der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB) eingesetzt. Weiter hat er sich in Abstimmung mit dem Schweizerischen Leasingverband (SLV) an einer Umfrage der Interface Politikstudien Forschung Beratung GmbH zu Fragen der Verbesserung der Mobiliarsicherheiten beteiligt. Vertreter des KFS nahmen sodann an den Sitzungen der Rechtskommission der economiesuisse sowie deren Arbeitsgruppe Finanzmarktregulierung und an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Finanzplatz des SGV teil und äusserten sich dort zu den aktuellen Themen der Finanzwirtschaft. Der Präsident konnte als Mitglied im Steuerungsausschuss Retailbanking der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBA) die Anliegen des KFS einbringen. Last but not least bestand die Möglichkeit, eine Publikation von Dr. David Sutter im Jusletter zu Fragen der Kreditfähigkeitsprüfung zu unterstützen.

Es ist dem KFS stets ein Anliegen, nicht nur die Rahmenbedingungen für den Konsumkredit zu verbessern, sondern auch den Konsumkredit in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung darzustellen. Es besteht die klare Zielsetzung, nicht nur eine grosse Akzeptanz bei den Kreditnehmenden, sondern auch in einer breiten Öffentlichkeit zu erreichen. Dazu braucht es nicht zuletzt eine stetige seriöse politische Arbeit seitens des KFS als Branchenvertreter, um dazu das nötige Vertrauen zu gewinnen. Der KFS sieht sich dabei auf gutem Weg.

1.2. Vorstand KFS

Peter Schnellmann

Präsident

Cembra Money Bank AG, Zürich

peter.schnellmann@cembra.ch

Patrick Arnet

Vize-Präsident

Bank-now AG, Horgen

patrick.arnet.2@bank-now.ch

Stephan Boos

Mitglied

CG24 Group AG, Zürich

stephan.boos@cgroup.com

1.3. Mitglieder KFS

Viseca Card Services AG, Zürich

www.viseca.ch

eny Finance AG, Zürich

www.enyfinance.ch

BANK-now AG, Horgen

www.bank-now.ch

LEND.ch – Switzerland AG, Zürich

www.lend.ch

Cembra Money Bank AG, Zürich

www.cembra.ch

UBS AG, Zürich

www.ubs.com

CG24 Group AG, Zürich

www.cg24.com

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH
(swkbank), D-55411 Bingen am Rhein

www.swkbank.de

Magazine zum Globus AG, Zürich

www.globus.ch

1.4. Geschäftsstelle KFS

Dr. Markus Hess

Dr. Daniel Alder

Rechtsanwälte | Co-Geschäftsführer KFS

Postfach

Rämistrasse 5

CH-8024 Zürich

Telefon: 044 250 49 33

E-Mail: info@konsumfinanzierung.ch

Internet: www.konsumfinanzierung.ch

2. Bericht des Präsidenten 2022

2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz

Konsumkredite

Auf Basis der seitens der ZEK für 2022 publizierten Zahlen lässt sich feststellen, dass nach den vom Lockdown geprägten Corona-Jahren sich das Volumen neu abgeschlossener Konsumkreditverträge erholt hat und sich verstärkt in Richtung der Zahlen vor 2020 entwickelte; dabei stiegen die Werte gegenüber dem Vorjahr um erfreuliche 10,7%. Das neu abgeschlossene Kreditvolumen erhöhte sich um rund 15,9% und betrug CHF 4,53 Mrd. bzw. 126'347 Verträge. Der durchschnittliche Kreditbetrag der neu abgeschlossenen Kredite erhöhte sich damit leicht und betrug CHF 35'883 (2021: CHF 34'294). Analoges lässt sich über die durchschnittliche Laufzeit aussagen, welche leicht auf 56.6 Monate angestiegen ist (2021: 55.7 Monate).

Diese Entwicklungen widerspiegeln sich denn auch im Bestand aller ausstehender Verpflichtungen in Konsumkrediten: Die insgesamt per Ende 2022 ausstehenden Verpflichtungen verzeichneten gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um rund 7,3% und beliefen sich per Ende der Bemessungsperiode auf CHF 8.41 Mrd. bzw. 357'564 Verträge (2,6%).

Der Einfluss von «Corona» und der damit einhergehenden Einschränkungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben scheinen nun endgültig überwunden. Dabei dürften nun sowohl nachfrage- als klarer Weise auch angebotsseitige Effekte der Erholung und der Volumenvergrösserung zugrunde liegen und zu einer leichten Erhöhung der Schulden in Form von Konsumkrediten geführt haben. Einerseits agierten die Konsumentinnen und Konsumenten angesichts der positiveren Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsaussichten nachfrageseitig wieder viel optimistischer, andererseits haben die fortbestehenden Lieferkettenprobleme in zahlreichen Sparten auch in der Schweiz zu einer ungewohnten Preisinflation beigetragen.

Die allgemeinen Befürchtungen, dass die pandemiebedingten Einkommensausfälle zu einer deutlichen Erhöhung der Verschuldung der Konsumentinnen und Konsumenten mit Konsumkrediten führen könnten, haben sich in keiner Weise bestätigt. Vielmehr manifestiert sich in diesen Entwicklungen augenscheinlich, dass eine Ausweitung des Kreditvolumens mit einer gesunden Wirtschaftsentwicklung und positiven Konsumentenstimmung einhergeht, was weiterhin als Beleg für den verantwortungsvollen und tendenziell zurückhaltenden Umgang der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten mit Konsumkrediten gelten darf. Das Volumen an Konsumkrediten von ca. 2,4% des Bruttosozialproduktes ist in der Schweiz damit weiterhin gering im Vergleich etwa zu den ausstehenden Hypothekarvolumina von privaten Haushalten und auch deutlich tiefer als in anderen Europäischen Ländern (6% des Bruttosozialproduktes).

Trotz aktuellen inflationären Tendenzen dürfen Konsumentinnen und Konsumenten bei weiterhin robuster Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz auch aufgeschobene private Vorhaben und Anschaffungen wieder ins Auge fassen und so auch Kreditanbieter auf eine stabile Kreditnachfrage zählen.

Leasing

Der von «Corona» leicht beeinträchtigte Leasingmarkt zeigt ebenfalls eine deutliche Erholungstendenz, welche aber weiterhin von Lieferkettenproblemen beeinträchtigt wird. Gemäss der von der ZEK publizierten Zahlen verzeichnete der Leasingmarkt im Berichtsjahr bei den Neuabschlüssen ebenfalls einen Anstieg: Dabei hat sich das Volumen der im Jahre 2022 neu abgeschlossenen Leasingverträge zwar um 10,0% auf CHF 10,39 Mrd. erhöht, deren Anzahl ist dabei um 1,1% auf 214'877 Verträge (2021: 212'395 Verträge) gestiegen. Der durchschnittliche Leasingbetrag erhöhte sich dabei um 8,7% auf CHF 48'335 (2021: CHF 44'448), bei leichtem Rückgang der durchschnittlichen Laufzeit auf 57.7 Monate (2021: 57.2 Monate).

Das ausstehende Leasingvolumen nahm gegenüber dem Vorjahr um 6.1% auf CHF 10,43 Mrd. zu und die Anzahl Verträge verzeichnete einen Anstieg von 2,2% auf 696'417 per Ende 2022.

Zahlungsmoral und Mehrfachverschuldung praktisch unverändert

Die von unseren Mitgliedern gelieferten Zahlen für das Jahr 2020 zeigten, dass die Zahlweise der Kreditnehmer selbst während der Pandemiezeit sehr gut war. Im Jahre 2020 mussten 0,18% (Vorjahre 0,20% bzw. 0,19%) der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten auf dem Betreuungsweg eingefordert werden. Der Anteil der Fortsetzungsbegehren betrug pro Monat im Jahresmittel 0,13% (Vorjahre 0,14 bzw. 0,18%). Für das Berichtsjahr konnten aus rechtlichen Gründen keine aktuellen Zahlen mehr erhoben werden.

Die ZEK-Datenbank gibt zudem Auskunft darüber, welcher Anteil der Kreditnehmenden allenfalls gleichzeitig mehrere laufende Kredit- und/oder Leasingverträge hat. Dieser Anteil an Mehrfachverschuldung ist seit Jahren stabil: Per Ende 2022 war in der ZEK für 82,5% (Vorjahr 82,7%) aller erfassten Personen nur ein Vertrag registriert, bei 14,3% (Vorjahr 14,2%) waren es zwei und bei 3,2% (Vorjahr 3,1%) mehr als zwei Verträge.

2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Berichtsjahr gab es kaum neue gesetzgeberische Aktivitäten, die die Rahmenbedingungen unserer Mitglieder in besonderem Masse betrafen. Die nachfolgenden Themen beschäftigten die Organe des KFS dennoch in hohem Masse.

Sanierungsverfahren für Privatpersonen

Im Sommer des Berichtsjahrs wurde die Vernehmlassung zur Einführung eines Sanierungsverfahrens für Privatpersonen durchgeführt. Vorgeschlagen wurde eine weitgehende Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes mit der Einführung zweier neuer Verfahren, einerseits einem vereinfachten Nachlassverfahren und andererseits einem Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung für Privatpersonen. Die bestehenden Verfahren, nämlich jenes für eine einvernehmliche Schuldenbereinigung sowie die Möglichkeit eines Privatkonkurses (ohne Restschuldbefreiung), blieben daneben weitgehend unverändert bestehen.

Insgesamt gingen 93 Stellungnahmen ein. In der grossen Mehrheit wurde die Vorlage begrüsst. Allerdings wurden in teilweise sehr ausführlichen Stellungnahmen auch eine Fülle von detaillierten Anträgen zu einzelnen Artikeln der Vorlage insbesondere für das neue Konkursverfahren mit Restschuldbefreiung vorgebracht. Dieses neue Verfahren sieht vor, dass in die Konkursmasse nicht nur die im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung festgestellten Vermögensgegenstände fallen, sondern auch das Einkommen, welches das (um die laufenden Steuern erweiterten) Existenzminimum übersteigt, sowie weitere Vermögenswerte, welches resp. welche der Schuldner während einer so genannten Abschöpfungsphase von 4 Jahren erwirbt.

Folgende Hauptkritikpunkte aus den Stellungnahmen lassen sich festhalten: (i) Die neuen Verfahren sind zu kompliziert und zu teuer; (ii) es bestehen Unklarheiten beim möglichen Wechsel vom einen zum anderen Verfahren; (iii) der Gesetzestext ist namentlich wegen vielen Verweisen auf andere Gesetzesbestimmungen unverständlich und jedenfalls nicht laientauglich, womit der Schuldner ohne rechtliche Beratung kaum handeln kann; (iv) die Zuteilung von Kompetenzen an die involvierten Betreibungs- und Konkursämter sind nicht nachvollziehbar und komplizieren das Verfahren namentlich in der so genannten Abschöpfungsphase durch eine wechselnde Zuständigkeit; (v) eine Begleitung des Schuldners im Verfahren ist nicht vorgesehen; (vi) der Gläubigerschutz ist nicht ausreichend sichergestellt.

Der KFS hat in einer ausführlichen Stellungnahme die Vorlage aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt (vgl. <https://konsumfinanzierung.ch/117/publikationen/vernehmlassungen-gastartikel>). Nach seiner Analyse resultiert aus der Vorlage einerseits kaum eine Verbesserung der Situation der Schuldner, indem unklar ist, wer welches Verfahren einschlagen soll, resp. kann, wie viele Personen überhaupt ein Interesse an einem Restschuldbefreiungsverfahren mit Abschöpfungsphase haben könnten und wie hoch die Kosten aufgrund der Komplexität der Verfahrensvorschriften und der unübersichtlichen Regelung sein werden. Klar ist jedoch, dass beim Scheitern des Verfahrens wiederum der Konkurs resp. die Pfändung drohen. Andererseits besteht kaum ein wirksamer Gläubigerschutz, indem jeder Schuldner sich seiner Schulden entledigen kann, selbst einer, der wegen einer „unglücklichen“ Gläubigerzusammensetzung im vereinfachten Nachlassverfahren gescheitert ist. Nachdem er sich mit der Gläubigermehrheit nicht einigen konnte, muss er sich im konkursrechtlichen Restschuldbefreiungsverfahren nur noch mit Ämtern und Gerichten einigen. Die Gläubiger sind weitgehend ausgeschlossen und können lediglich einzelne Verfahrensschritte in Frage stellen oder anfechten. Der Schuldner hat seinerseits keinen Anreiz, neben dem Sanierungsplan während der Abschöpfungsperiode eine „extra Meile“ zu gehen, ist als eine der Voraussetzungen für den Restschulderlass doch lediglich gefordert, dass „die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften nicht offensichtlich ungenügend“ waren. Was darunter zu verstehen ist, wird im Erläuterungsbericht zur Vorlage nicht näher ausgeführt. Selbst wenn die Gläubiger sodann den Restschulderlass verhindern könnten, so würden sie daraus kaum je etwas gewinnen, werden doch in den meisten Verfahren die Kosten den Erlös aus dem Abschöpfungsverfahren erreichen oder übersteigen und letztendlich noch weniger Mittel in einem anschliessenden normalen Konkursverfahren zur Verfügung stehen. Schlussendlich enthält die Vorlage keine tauglichen Prognosen über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Regelungen. Es regiert das Prinzip Hoffnung, dass Wiedereingliederungen von überschuldeten Personen gelingen mögen.

Ebenfalls sehr kritisch und ablehnend nahmen *economiesuisse*, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Inkasso Suisse, CREDITREFORM, Swiss Payment Association (SPA), Swissbanking, Universität Luzern und von den politischen Parteien die SVP Stellung.

Das Bundesamt für Justiz ist derzeit daran, die Stellungnahmen auszuwerten und einen Gesetzesentwurf sowie die Botschaft dazu an das Parlament vorzubereiten. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese Arbeiten im Frühjahr 2024 beendet sein werden.

Vorlage für einen kollektiven Rechtsschutz

Der KFS engagierte sich in der Arbeitsgruppe Zivilprozessrecht der *economiesuisse* weiterhin mit Blick auf eine Verhinderung einer Klageindustrie für Sammelklagen in der Schweiz. Es ist damit zu rechnen, dass die Vorlage im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 ins Parlament kommt.

Festlegung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite

Angesichts allgemein und schnell steigender Zinsen forderte der KFS vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine Anpassung des Höchstzinssatzes nicht nur jährlich, wie bisher, sondern auch unterjährig. Der Wortlaut der im Jahre 2021 teilrevidierten Verordnung zum Konsumkreditgesetz sieht dies ausdrücklich vor, indem das EJPD den Höchstzinssatz mindestens einmal jährlich prüft und bei Bedarf neu festlegen kann.

Das EJPD hat daraufhin die verlangte Prüfung vorgenommen und per 1. Mai 2023 den Höchstzinssatz neu auf 11 % für Barkredite sowie 13 % für Überziehungskredite festgesetzt. Die neuen Zinssätze gelten laut der Medienmitteilung des EJPD für neu ab 1. Mai 2023 abgeschlossene Verträge.

2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung

Der KFS lässt seit 2016 ein externes, umfassendes und professionelles Werbemonitoring durchführen, um die in allen Medien erscheinende Werbung (inkl. Printmedien, Sozialen Medien sowie Internetauftritten) zu erfassen. Verletzen nach Ansicht der KFS-internen Arbeitsgruppe Monitoring einzelne Institute oder Kreditvermittler die Konvention, so werden sie abgemahnt, zur Einhaltung der Konvention angehalten und gebeten, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Dieser Aufforderung kommen die angeschriebenen Unternehmen in grossem Umfange nach.

Die Mittel in personeller und finanzieller Hinsicht sind beim KFS zwar begrenzt. Es ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass nach den geltenden Regelungen die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK) zu entscheiden hat, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht. Eine Anzeige an die SLK kann von jedermann erfolgen. Es obliegt nicht dem KFS allein, die SLK auf Verletzungen der Werbekonvention hinzuweisen. Dieser hat im Übrigen erst nach einer solchen Entscheidung, eine den Umständen angemessene Konventionalstrafe auszufällen, ohne den Entscheid der SLK hinterfragen zu dürfen.

Der KFS hat vor diesem Hintergrund bereits im Jahre 2017 ein Governance-Paper verabschiedet, und in Abstimmung mit der SLK und dem Bundesamt für Justiz auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. dazu <http://konsumfinanzierung.ch/115/rechtliches/werbekonvention>).

Im letzten Berichtsjahr hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) basierend auf einem Bericht des KFS aus 5 Jahren Praxis überprüft, ob der gesetzliche Auftrag (Art. 36a Abs. 2 KKG) mit der Werbekonvention weiterhin erfüllt ist. und festgestellt, dass mit der vorgenommenen Unterstellung unter die Jurisdiktion der SLK die aktuelle Werbekonvention sogar über die gesetzlichen Pflichten hinausgeht. Die Prüfung der EKK hat so denn auch zu keiner formellen Beanstandung Anlass geben und der Bundesrat verzichtet weiterhin von seiner Kompetenz, gemäss Artikel 36a Absatz 3 KKG eine bundesrätliche Regelung zu erlassen, Gebrauch zu machen.

Mittlerweile mussten von der Arbeitsgruppe aufgrund der Monitoringergebnisse nur noch Werbung auf

Webseiten und in Social Media, jedoch keine Inserate und Plakatwerbungen mehr beanstandet werden. Der KFS trifft im Rahmen seiner Abmahnungen von Verstössen gegen die Werbekonvention auf Verständnis und Akzeptanz seitens der Marktteilnehmer, wobei lediglich von einzelnen Kleinanbietern immer wieder aufs Neue versucht wird, die Grenzen des Erlaubten auszuloten. Im Berichtsjahr hat der KFS gestützt auf den Entscheid der SLK gegen eine KFS-Mitgliedsfirma im Rahmen des Governance-Papers eine Sanktion ausgesprochen.

Wichtig ist die Kontrolle und Ahndung aggressiver Konsumkreditwerbung durch den KFS auch in politischer Hinsicht. Die 13. Februar 2022 angenommene Annahme der Volksinitiative zum Tabakwerbeverbot hat gezeigt, dass jede Gelegenheit zum Nachweis einer funktionierenden Selbstkontrolle von Werbebeschränkungen wichtig ist, um überschüssende Werbeverbote zu verhindern.

2.4. Mitgliederinformationen

Der KFS orientiert seine Mitglieder laufend über wichtige Entwicklungen namentlich gesetzgeberischer Art. So ist im Berichtsjahr mit Mitgliederinfo angesichts des steigenden Referenzzinssatzes über die Intervention des KFS beim Bundesamt für Justiz hinsichtlich der neu auch unterjährigen Festlegung der Höchstzinssätze für Konsumkredite orientiert worden, welche mit der entsprechenden Änderung der Konsumkreditverordnung seit Inkraftsetzung per 1. Juli 2021 nun grundsätzlich vorgesehen ist.

Aufgrund der noch schriftlichen Durchführung der Generalversammlung konnte im Berichtsjahr den Mitgliedern und Gästen leider nicht wie in den Vorjahren die Möglichkeit zu fundierten Diskussionen mit geladenen Keynote-Speakern zu wichtigen Branchenthemen geboten werden.

2.5. Interna

Die Konsolidierung der schweizerischen Konsumkreditbranche hält an. Der KFS wird sich weiterhin bemühen, seine Mitgliederbasis zu verbreitern und nebst etablierten Anbietern auch junge Unternehmen aus dem Fintech-Bereich ansprechen, welche auch den Kreditmarkt im Auge haben.

Es wird im Übrigen auf die Homepage des Verbandes verwiesen (www.konsumfinanzierung.ch), wo unsere Stellungnahmen, Medienmitteilungen und Jahresberichte abgerufen werden können.

Zum Schluss bedanke ich mich bei allen Verbandsmitgliedern, den Vorstandskollegen, den Geschäftsführern und den Revisoren für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Peter Schnellmann, Präsident KFS